



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-018573

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, nicht-aufladbare Batterien zu verbieten und nur noch wiederaufladbare Akkus zuzulassen.

Nach Ansicht des Petenten sollten Einwegbatterien nur noch erlaubt sein, wenn es keine weit verbreitete Technologie zur Aufladung gebe, wie z. B. bei Knopfzellen für Uhren etc.. Die Technologie der Wiederaufladung von Batterien sei schon lange ausgereift. Durch ein Verbot von "Einmalbatterien" werde viel Abfall vermieden, der ansonsten aufwändig entsorgt werden müsse.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 109 Mitzeichner und wurde in 22 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUKN) wie folgt dar:

Das Anliegen einer Reduzierung des Abfallaufkommens und der Wiederverwendung von Rohstoffen hält der Petitionsausschuss für nachvollziehbar und sinnvoll.

Derzeit regelt in Deutschland das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) in Umsetzung europäischer Vorgaben (Richtlinie 2006/66/EG, sog. EU-Batterierichtlinie) das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung aller Batteriearten. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei zwischen Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien. Die in der Petition angesprochenen sog. Einweg-Batterien zählen, wie auch wieder aufladbare Akkus, zu den Gerätebatterien.



Für sämtliche Batteriearten gilt damit die Produktverantwortung der Hersteller, die grundsätzlich – je Batterieart in unterschiedlicher Ausgestaltung – für die Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Altbatterien verantwortlich sind. Alle Batteriehersteller sind verpflichtet, die von unterschiedlichen Akteuren zurückgenommenen Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und zu verwerten. Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Zum einen soll der Eintrag von Schadstoffen in Abfälle durch Batterien verringert werden, indem Batterien, die bestimmte gefährliche Substanzen, wie z.B. Quecksilber und Cadmium, enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Zum anderen soll durch eine getrennte Sammlung der Altbatterien eine hochwertige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser und bei nicht verwertbaren Altbatterien eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung erreicht werden. Auch trifft das Batteriegesetz Regelungen hinsichtlich der Verwertung und des Recyclings von Altbatterien. Für alle gesammelten und identifizierten Altbatterien gilt, dass diese nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten sind. Ebenso werden Bestimmungen zur Recyclingeffizienzberechnung von Recyclingverfahren abhängig vom chemischen System der Altbatterien festgelegt. Auf europäischer Ebene wurde zuletzt ein neuer Rechtsrahmen für Batterien verhandelt, mit dem die bestehende EU-Batterierichtlinie aufgehoben und durch eine unmittelbar in den Mitgliedsstaaten verbindliche EU-Batterieverordnung (EU-BattVO) ersetzt werden soll. Die EU-BattVO wurde im Juli 2023 verabschiedet. Mit der EU-BattVO wird das Produkt Batterie erstmalig in seinem gesamten Lebenszyklus erfasst, indem Produkt- und Abfallphase zusammengedacht werden. Die Bundesregierung hat sich an dieser Stelle für ambitionierte Vorgaben eingesetzt. Ein Verbot von nicht wiederaufladbaren Batterien enthält die Verordnung jedoch nicht. Alle Produkte, die auf dem europäischen Binnenmarkt angeboten werden, müssen bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU einhalten. Ein Produktverbot ist nur umsetzbar, wenn eine europäische Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Marktüberwachungsmaßnahmen feststellt, dass von einem auf dem EU-Binnenmarkt angebotenen Produkt eine direkte, unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Bürger droht, oder das Produkt nicht der vorgeschriebenen europäischen CE-Konformität entspricht. Beides ist bei Einweg-Batterien nicht der Fall.



Eine nationale Produktverbotsinitiative hat daher wenig Aussicht auf Erfolg, da sie mit der besonders geschützten Warenverkehrsfreiheit auf dem EU-Binnenmarkt eine zentrale Vereinbarung der europäischen Gemeinschaft verletzen würde.

Produktverbote unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Hürden. Verbote bedeuten Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit und der Eigentumsfreiheit, sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und bedürfen daher verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Insbesondere sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verbotes streng zu prüfen, geeignete mildere Mittel haben Vorrang.

Da eine nationale Regelung der Notifizierungspflicht der anderen Mitgliedsstaaten unterliegt, ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission Einwände erhebt und auf eine vorherige Harmonisierung innerhalb der Mitgliedstaaten besteht. Die EU-BattVO enthält bereits einen Prüfauftrag an die Europäische Kommission. Bis Ende 2030 soll sie prüfen, ob ein schrittweises Verbot von nicht wiederaufladbaren Gerätebatterien durchführbar ist.

Ein nationales, allgemeines Verbot von nicht-aufladbaren Batterien ist aufgrund der geltenden europäischen Gesetzgebung aus Sicht des Petitionsausschusses derzeit nicht umsetzbar.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten und der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.